

die Außerachtlassung der Präsomtion der Unschuld geöffnet — und es ströme, wir wissen es, Unrecht hinein. Bewahren wir uns hiervor, indem wir mit der Präsomtion der Unschuld und mit der Ablehnung jeglicher Beweislast oder Beweisführungspflicht des Angeklagten Ernst machen.

2. Stellen wir die gleiche Frage für den Staatsanwalt. Wer kann ein — durchsetzbares — Recht in Anspruch nehmen und geltend machen, das den Staatsanwalt veranlassen könnte, einer Beweispflicht im Strafprozeß nachzukommen? Bekanntlich sind die einzelnen Staatsanwälte nur dem Generalstaatsanwalt unterstellt und ist die gesamte Staatsanwaltschaft von anderen Staatsorganen unabhängig. Kann man etwa davon sprechen, daß das Gericht ein solches Recht hätte, vom Staatsanwalt zu verlangen, etwas zu beweisen? Sicher kann es ihn hierzu auffordern. Niemals kann es ihn aber rechtlich durchsetzbar dazu veranlassen.

Meiner Ansicht nach bedarf es aber eines solchen Rechts und einer damit korrespondierenden Pflicht des Staatsanwaltes gar nicht, weil es zu seinen gesetzlich normierten und sich aus seiner Funktion unmittelbar ergebenden Aufgabe gehört, „die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären“ (§ 108 StPO). Und diese Aufgabe hat er nicht nur, weil es so in § 108 StPO steht, sondern weil er der Wahrer der Gesetzlichkeit ist und weil diese seine Funktionen im Strafprozeß, in welchem er als staatlicher Ankläger auftritt, die spezifische Ausgestaltung erhält, der Gesetzlichkeit dadurch zur Durchsetzung zu verhelfen, daß er vor allem zur Findung der Wahrheit beiträgt; denn wie wir wissen, ist die Wahrheitsfeststellung die erste und wichtigste Voraussetzung für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit im Strafprozeß. Hieraus aber folgt bereits, daß er in gleichem Maße zuungunsten wie zugunsten des Angeklagten tätig werden muß.

Wir haben zu Beginn festgestellt, daß beweisen heißt, die Richtigkeit einer Behauptung nachzuweisen. Wenn der Staatsanwalt seine Anklage erhebt, behauptet er sicher, daß der Angeklagte schuldig ist. Aber wie steht es dann mit seiner Pflicht, auch die entlastenden Umstände aufzuklären? Behauptet er dann zugleich, der Angeklagte sei unschuldig?

Das geht nicht auf und kann nicht aufgehen. Der Grundsatz, daß im Prozeß derjenige zu beweisen hat, der etwas behauptet, paßt für den Zivilprozeß (obwohl er auch hier in der weiteren Entwicklung meiner Ansicht nach immer mehr Einschränkungen erfahren wird), in dem wirklich Behauptung des Klägers und Behauptung des Beklagten einander gegenüberstehen und in dem es zu einem großen Teil darauf ankommt, wem von beiden es gelingt, seine Behauptung zu beweisen. Im Strafprozeß kann hiervon — wenn man den Dingen auf den Grund geht — ernsthaft nicht die Rede sein. Hier stehen sich — jedenfalls nach dem System unseres Strafprozesses — nicht die Behauptung des Staatsanwaltes: „Der Angeklagte ist schuldig“ und die Behauptung des Angeklagten: „Ich bin unschuldig“ gegenüber. Hier geht es vielmehr um die